

Windenergie und Artikel 20a Grundgesetz

**Der weitere Ausbau der Windkraft ist verfassungswidrig.
Die Organe des Staates müssen die Verfassungsmäßigkeit
ihres weiteren Tuns durch das Bundesverfassungsgericht
überprüfen lassen.**



Beide Bilder Copyright Jörg Rehmann, SOONMEDIA 2019

Prof.Dr.Werner Mathys
Telgterstr. 18, 48268 Greven
Dr.Werner.Mathys@t-online.de
www.gegenwind-greven.de
Verein Gegenwind/Windkraft mit Vernunft Greven e.V.
Regionalsprecher Münsterland des Landesverbandes VERNUNFTKRAFT-NRW e.V.



Greven, im Februar 2020

Großer Dank gebührt Herrn RA a.d. Norbert Große Hündfeld, Münster, für die Initiierung des Themas und seine unermüdlichen Aktivitäten zur Etablierung dieser Verfassungsfrage bei den Staatsorganen und in der Öffentlichkeit.

Disclaimer: Die hier vorgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Umweltschutz als Staatszielbestimmung

Staatszielbestimmung Umweltschutz in Artikel 20a Grundgesetz (GG):

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

45 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes wurde am 27. Oktober 1994 mit dem neugeschaffenen Artikel 20a auch der Umweltschutz als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen. Staatsziele sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung. Staatsziele sind "Richtlinie und Direktive des staatlichen Handelns".¹

Diese Norm bringt mit der Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen auch für kommende Generationen auch das Nachhaltigkeitsprinzip zum Ausdruck: Wir dürfen die Lebensgrundlagen nur so nutzen, dass sie für künftige Generationen erhalten bleiben und auch von diesen genutzt werden können.

Der Gesamtzustand der Umwelt darf sich nicht verschlechtern – das Verschlechterungsverbot.

„Klimaschutz“² ist in juristischem Sinne Umweltschutz und fällt damit in den Anwendungsbereich dieser Schutzpflicht. Verfassungsrechtlich unterscheidet sich die Pflicht zum „Klimaschutz“ nicht von anderen Umweltschutzpflichten. Art. 20a legt eine einheitliche Umweltschutzpflicht fest.

„Klimaschutz“ steht nicht über Umweltschutz!

Eine ausführliche Analyse der im Folgenden vorgestellten Problematik findet sich beim Wirtschaftsbeirat der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München.³

Wen verpflichtet das Staatsziel Umweltschutz?

Nach Art. 20a GG sind alle Staatsorgane auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen dauerhaft zu schützen. Dies gilt für Abgeordnete des Bundes und der Länder gleichermaßen, wie für ehrenamtliche Lokalpolitiker und ebenso für Mitarbeiter von Behörden und Gerichten.

Es ist besorgniserregend, dass sich Politiker über geltendes Recht bedenkenlos hinwegsetzen, sofern nicht unmittelbar eine Korrektur durch die Gerichte droht.

¹ https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/47447610_kw49_grundgesetz_20a-213840

² Der Begriff „Klimaschutz“ ist in naturwissenschaftlicher Hinsicht falsch. Eine berechnete Größe lässt sich nicht schützen. Dennoch wird zur besseren Verständlichkeit dieser Begriff weiter verwendet.

³ Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019. https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswieck_Vortrag_Klimaschutz.pdf

Wenn Staatsorgane nicht bereit sind, geltendes Verfassungsrecht zu beachten, erodiert der Rechtsstaat.⁴

Wer kann die Einhaltung des Staatszieles einklagen?

1. Nicht der einzelne Bürger:

Art. 20a GG dient nicht dem Schutz individueller Interessen, sondern dem Schutz des Gemeinwohls. Deshalb kann der Einzelne die Verletzung von Art. 20a GG nicht unmittelbar einklagen. Aber: Die Beeinträchtigung des privaten Nachbareigentums durch die Genehmigung einer WKA lässt sich dann nicht rechtfertigen, wenn diese Anlage wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG gar nicht gebaut werden dürfte. Dies wurde in der Rechtsprechung noch nie angewendet. Verstößt eine WKA aber gegen Art.20a GG, darf sie nicht gebaut werden. Gegen eine Wirkung, die in eine grundrechtlich geschützte nachbarliche Position eingreift, muss von den Verwaltungsgerichten immer Rechtsschutz gewährt werden. Der Abwehranspruch eines in seinem Recht verletzten Grundrechtsträgers muss zur Aufhebung des staatlichen Eingriffsaktes - die Genehmigung zum Bau und Betrieb der WKA – führen.

2. Umweltverbände mit Verbandsklagerecht:

Mit größter Erfolgswahrscheinlichkeit lässt sich die Verletzung von Art. 20a GG im Rahmen einer von einem Naturschutzverband gemäß dem Umweltrechtsbehelfsgesetz angestrebten Verbandsklage geltend machen.

Denn anerkannte Umweltschutzverbände dürfen auch die Verletzung objektivrechtlicher Vorschriften, hier Art. 20a GG, vorbringen.

Klagemöglichkeiten auf Grundlage von Art. 20a GG eröffnen sich auch bei Klagen in Zusammenhang mit der geplanten Auflockerung des Artenschutzes, da diese direkt der Förderung der Windenergie dient. Die in Genehmigungsverfahren klagebefugten Naturschutzverbände haben die Möglichkeit, ggfls. geltend zu machen, dass die Neufassung der Artenschutzvorschrift wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG als verfassungswidrig zu betrachten ist. Dann muss die alte – strengere – Vorschrift weiterhin Anwendung finden.

Diese Klagemöglichkeiten werden viel zu wenig genutzt! Die klagebefugten Naturschutzverbände wären gut beraten, diesem Klageaspekt deutlich mehr Beachtung zu schenken.

3. Kommunen:

Kommunen können unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Ausbau der Windenergie oder in Zusammenhang mit Flächennutzungsplänen unter Berufung

⁴ Klimaschutz und Grundgesetz. Wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“? Vortrag bei der Veranstaltung des Wirtschaftsbeirats der Union e.V., Ausschuss Ordnungspolitik, Grundsatzfragen, in München am 22.10.2019. https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswieck_Vortrag_Klimaschutz.pdf

auf Art. 20a GG klagen und sich dabei auf die Verletzung ihrer kommunalen Planungshoheit berufen.

Insbesondere kleineren Kommunen ist diese Möglichkeit aber nicht bewusst, weil es sich hier um eine rechtlich nicht einfache Materie handelt. Deswegen ist den Kommunen zu raten, sich zusammenzuschließen, wo möglich, und gemeinsam eine rechtliche Analyse der Klagemöglichkeiten unter Berufung auf Art. 20a GG zu beauftragen.

Auch in juristischen Kreisen ist das Wissen um die Anwendungsmöglichkeiten von Art. 20a GG nicht sehr ausgeprägt. Deswegen bedarf es einer gewissen Hartnäckigkeit der Kommunen, diesen Aspekt als unverzichtbar einzufordern.

Warum verstößt der Ausbau der Windenergie gegen Art. 20a Grundgesetz und ist verfassungswidrig?

Von Medien, Politikern, Behörden und auch von Gerichten wird regelmäßig der Ausbau der Windkraft mit den Totschlag-Argumenten gerechtfertigt, bestimmender Faktor für Artenschwund und Zerstörung der Biodiversität in Deutschland sei der „Klimawandel“, und der Ausbau der Windenergie leiste einen wesentlichen Beitrag für den „Klimaschutz“. Beide Argumente sind jedoch sachlich falsch und u.a. durch zahlreiche von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten widerlegt.⁵

- Die Windenergie hat sich in der Realität als untauglich bei der Realisierung ihrer wichtigsten Ziele erwiesen: Eine global wirksame Senkung der CO₂-Emissionen findet nicht statt. Die ökologischen Schäden jedoch sind gravierend.
- Die potentielle Beeinflussung des anthropogenen Anteils am „Klimawandel“ ist eine globale Herausforderung, die nur durch globale Maßnahmen beeinflusst werden kann. Dies begrenzt die Kraft nationaler Politik.
- Darauf, dass Windkraft sogar den lokalen „Klimawandel“ beschleunigen könnte, statt ihn zu bekämpfen, deuten neuere wissenschaftliche Untersuchungen hin. Windkraft erweist sich so als wenig taugliches Mittel zur Bekämpfung der Effekte des „Klimawandels“.
- „Klimaschutz“ kann mit Umweltschutz in Widerspruch geraten. Dies ist in Deutschland schon geschehen. Schon im Vorfeld hätte aber **abgewogen** werden müssen, ob der Nutzen einer Technologie für die potentielle Vermeidung von Umweltschäden durch den vermuteten anthropogenen globalen Temperaturanstieg größer ist als die Schäden, die durch sie verursacht werden.

⁵ Eine Zusammenstellung findet sich in: Grundsatzfragen Windenergie. Werner Mathys. www.gegenwind-greven.de

Dieser Konflikt wird deutlich insbesondere beim Ausbau der Windkraft in Deutschland. Die Schäden für Landschaft, Natur und Tiere sowie die Gesundheit des Menschen sind unbestreitbar gravierend. Windparks verwandeln Natur- und Kulturlandschaften in seelenlose Industrielandschaften und zerstören die Lebensgrundlagen und die Heimat für Mensch und Tier. Bei einer zu erwartenden Vervielfachung – Versiebenfachung, Verzehnfachung oder mehr - der Zahl der Windräder wird Deutschland nicht mehr wieder zu erkennen sein und in ein riesiges Versuchslabor für Gesundheitsschäden durch Infraschall verwandelt werden.

Auch die immer wieder angeführte angebliche Vorbildfunktion, die „Anstoßwirkung“ Deutschlands – die erwartete globale Übernahme des deutschen Systems – ist in der Realität nicht vorhanden. Im Gegenteil hat sie insbesondere im näheren Ausland zu einem Abschreckungsprozess geführt.⁶ Es sei nur am Rande erwähnt, dass Polen⁷ seine onshore-Windkraft auslaufen lässt und auch Frankreich⁸ den von der Bevölkerung nicht gewollten Ausbau der onshore-Windkraft auf keinen Fall mit Gewalt weiter durchsetzen will.

Der Bau von WKA ist ein typisches Beispiel für einen Umweltnutzungskonflikt.

Nicht nur die Lufthülle ist ein Schutzgut gemäß Art. 20a GG, sondern auch die Tiere, die durch Windräder getötet werden oder in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden, Wald, der gerodet wird, die Flächen, die versiegelt werden - und im Gegensatz zur weit verbreiteten Meinung auch die Landschaft.

Auch die ästhetische Erscheinung der Landschaft, des Landschaftsbildes, ist Schutzobjekt im Sinne des Art. 20a GG.

Den Begriff „Lebensgrundlagen“ nur auf die physische Wirkungen auf das menschliche Leben in Betracht zu ziehen und psychische Faktoren zu ignorieren greift erheblich zu kurz.

Die Landschaftszerstörung – die Zerstörung der ästhetischen Qualität des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen - ist das zentrale Problem des Ausbaus der Windenergie, dies insbesondere in Arealen mit landestypischer Struktur wie z.B. dem Münsterland und den noch weitgehend intakten Höhenzügen der Mittelgebirge.

⁶ Welt. Das verheerende Zeugnis für die deutsche Energiewende. Veröffentlicht am 25.03.2019
<https://www.welt.de/wirtschaft/article190788643/Teuer-und-ineffizient-Deutschland-bei-Energiewende-abgehaengt.html>

⁷ Energy Policy of Poland until 2040. (EPP2040). Ministry of Energy, Warsaw 2018

⁸ <https://www.usinenouvelle.com/editorial/emmanuel-macron-ne-croit-pas-a-la-croissance-de-l-eolien-terrestre.N920479>

Die Abwägung der Vor- und Nachteile fällt zu Lasten der Windenergie aus

Wenn Projekte einerseits dem Umweltschutz dienen, aber andererseits die Umwelt schädigen, verlangt Art. 20a GG eine Abwägung. Der Nutzen muss den Schaden für die Umwelt überwiegen.

Die massiven Eingriffe in Natur, Landschaft und Gesundheit, wie sie von der Windkraft verursacht werden, könnten nur gerechtfertigt werden, wenn die vermuteten verhinderten Umweltschäden mindestens genauso groß wären wie die durch den Ausbau verursachten Schäden. Nach Meinung der klimaaktivistischen Gruppierungen rechtfertigt die vermutete pessimistische Apokalypse des Weltunterganges als Folge des „Klimawandels“ jedwede Gegenmaßnahmen.

Diese Argumentation geht aber an den Anforderungen des Grundgesetzes völlig vorbei.

Es ist vielmehr notwendig, die konkreten Vorteile gegen die konkreten Nachteile zu bilanzieren und abzuwägen.

Der konkrete ökologische Gewinn der Windräder ist nicht die Verhinderung des Klimawandels.

Der konkrete Gewinn der Windräder ist vielmehr ihr konkreter Beitrag zur Vermeidung von CO₂ Emissionen. Dieser muss daraufhin abgeschätzt werden, in welchem konkreten Umfang er die Erderwärmung und ihre befürchteten Folgen verringert.

Rechtfertigt also die vom UBA für 2019⁹ hochgerechnete Vermeidung von 76,3 Mio Tonnen CO₂equ - die vielerorts in Frage gestellt wird¹⁰ - die dadurch verursachten Umweltschäden? Zum Beispiel wegen der Einbindung von Deutschland in das EU-Zertifikatesystem, aber auch wegen vieler anderer Faktoren, welche die CO₂-Bilanz der Windenergie beeinflussen, ist die reale Vermeidung faktisch bei annähernd Null. Nur eine global wirksame CO₂ Reduktion könnte jedoch eine Wirkung auf das Klima entfalten. Neuere Untersuchungen weisen sogar im Gegenteil darauf hin, dass durch Windparks mikroklimatische Bedingungen so verändert werden können, dass Windparks einen deutlichen Temperaturanstieg und Dürren verursachen können – das Gegenteil von dem, was beabsichtigt wurde.¹¹

Die Abwägung, die Art. 20a GG bei staatlichen Programmen mit weitreichenden Umweltauswirkungen verlangt, geht deshalb eindeutig zu Lasten der Windenergie aus. Denn sie führt zu dem Ergebnis:

⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/erneuerbare-energien-vermiedene-treibhausgase>

¹⁰ Ein Kurzgutachten von Prof. Dr. Joachim Weimann. Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. beauftragt durch DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. | DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin. www.familienunternehmer.eu | www.junge-unternehmer.eu

¹¹ Miller & Keith, Joule2, 2618–2632. December 19, 2018. <https://doi.org/10.1016/j.joule.2018.09.009>. Zum einen wurde in mehreren Studien gezeigt, dass große Windparks die Luftströmungen verlangsamen und dadurch in den Kühleffekt eingreifen und die Landtemperaturen daher um mehrere Zehntelgrade ansteigen. Zum anderen wurde berechnet, dass die Windparks einen trocknenden Effekt haben und die geringeren Niederschläge der letzten Jahre erklären lassen (<https://www.preussische-allgemeine.de/nachrichten/artikel/wenn-klimaschutz-zum-klimakiller-wird.html>)

Der Schaden für die Umwelt durch Windkraftanlagen ist groß. Einen Nutzen in Hinblick auf die Begrenzung der globalen Temperatur und der durch sie befürchteten negativen Konsequenzen hat sie nicht.

Aber selbst dann, wenn man eine grundsätzliche „Klimawirksamkeit“ unterstellt, etwa bei Änderung der Rahmenbedingungen (z.B. Aufkauf von freigesetzten Zertifikaten) ändert sich nichts am Ergebnis der Abwägung.

Eine Rechtfertigung für den Bau von WKA hängt nämlich von der Schadensgröße ab, die durch die CO₂-Vermeidung verhindert würde. Ob überhaupt mögliche Schäden verhindert werden, hängt von der Verminderung des globalen Temperaturanstieges ab. Die genaue Größenordnung ist unbekannt – mit hoher Wahrscheinlichkeit dürfte sie bei Null liegen.

Der Anteil ist auf jeden Fall so gering, dass ein globaler Effekt völlig unbedeutend ist und sich unterhalb der Messgenauigkeit bewegen dürfte. Dies trifft auch für den Fall zu, wenn durch das EU-CO₂-Zertifikatesystem Emissionen nicht in andere Länder verlagert würden. Viele andere Faktoren (Backup-Systeme, Erntefaktor, Effizienzverluste, das sogenannte „Grüne Paradoxon“ etc.) verschlechtern darüber hinaus sowohl die nationale wie die globale CO₂-Bilanz.

Ob in Deutschland 100.000 oder 200.000 oder 1 Million neuer Windräder gebaut werden, ist für die „Rettung“ des Weltklimas unerheblich. In einer Welt mit oder ohne Windräder in Deutschland werden die Unterschiede im globalen Temperaturanstieg nicht messbar sein.

Damit verbietet es sich, dass zum „Klimaschutz“ Verfahren eingesetzt oder vom Staat gefördert werden, deren Schaden für die Umwelt eindeutig größer ist als ihr Nutzen.

Die weitere Förderung und Subventionierung der Windenergie verstößt demnach gegen Art. 20a GG und ist verfassungswidrig.

Sie ist ineffizient und verbraucht Milliardenbeträge ohne messbaren Effekt für die Reduzierung des globalen Temperaturanstieges.

Der komplette Abwägungsausfall bei der Etablierung der EE

Der Bundesregierung obliegt es nachzuweisen, dass der Nutzen der Windkraft größer ist als die von ihr verursachten Schäden.

Aber die Bundesregierung hat ihre aus Art. 20a GG abzuleitende Begründungspflicht nicht erfüllt und schon gar nicht ihre Abwägungspflicht.

Sie müsste nachvollziehbar abschätzen, welche CO₂-Einsparungen durch den Windkraftausbau netto zu erwarten sind und wie diese sich auf die globale Temperaturentwicklung konkret auswirken.

Bloße Pauschalbehauptungen genügen hier nicht den Anforderungen einer Umweltfolgenabschätzung. Die Bundesregierung müsste konkret und detailliert

zeigen, welche potentiellen Umweltschäden entstehen würden, wenn die minimale Reduzierung des globalen Temperaturanstieges sich nicht realisieren ließe.

Diese Folgenabschätzung fehlt völlig.

Damit ist dies ein grober Verstoß auch gegen das Verschlechterungs-Verbot des Art. 20a GG (Der Staat darf den Zustand der Umwelt nicht verschlechtern).

Wegen des Abwägungsmangels handelt es sich um einen formalrechtlichen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20, Abs. 3 GG.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt bei Zielkonflikten im Rahmen staatlichen Handelns eine rational nachvollziehbare Abwägung.

Diese hat bei der massiven Förderung der Windkraft eben niemals stattgefunden.

Ein formalrechtlicher Verstoß ist nachträglich nicht heilbar und führt deshalb schon allein zur Verfassungswidrigkeit und damit zur Nichtigkeit des Ausbaus der Windkraft bzw. des EEG.

Fazit

Der Ausbau der Windkraft in Deutschland verstößt in eklatanter Weise gegen das in Artikel 20a definierte Staatsziel Umweltschutz und gegen das dort festgelegte Verschlechterungsverbot. Die Gründe sind 1. die fehlende oder unzureichende Klimawirksamkeit, 2. die massiven Umweltschäden durch WKA sowie 3. insbesondere die vom Gesetzgeber unterlassene Abwägung der Vor- und Nachteile der Windenergie – der nicht heilbare Abwägungsausfall. Darüber hinaus würde die Durchführung einer solchen Abwägung ohnehin eindeutig zu Lasten der Windenergie ausgehen.

Der Ausbau der Windenergie in Deutschland ist damit verfassungswidrig und muss beendet werden. Die Organe des Staates wie Bundestag, Länderparlamente, betroffene Kommunen, Behörden und auch die Gerichte werden aufgefordert, die Verfassungsmäßigkeit ihres Tuns vor einer weiteren Förderung der Windenergie vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen und einem im Extremfall verhängten Rückbaugeschäft bestehender Anlagen vollumfänglich nachzukommen.